

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Kurzarbeit – die Uhr tickt für die Dienstgeber!
Wichtig und Fristablauf – Grund genug für diese aktuelle Info
17.4.2020

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine **rückwirkende Antragstellung** mit einem **Beginn im Monat März** nur noch **bis 20. April 2020 (24 Uhr) möglich**. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich bereits in Kurzarbeit befinden gilt Folgendes:

Für die korrekte Durchführung der Gehalts- und Lohnverrechnung unter Einbeziehung der COVID-19-Kurzarbeit sind **zahlreiche arbeitsrechtliche und abgabenrechtliche Spezialfragen** zu klären. Eine von den Interessensvertretungen eingesetzte Expertenrunde arbeitet an der dringend benötigten Klärung der für die Kurzarbeitsabrechnung wichtigen Fragestellungen, was allerdings voraussichtlich **noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird**.

Für den Abrechnungszeitraum März/April 2020 und möglicherweise auch noch für den Mai 2020 empfehlen wir folgende Vorgangsweise (bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls auch mit ihrem Steuerberater):

- Die Gehalts- und Lohnabrechnungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen **vorläufig** auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).
- Die daraus resultierenden **Nettobezüge** werden bei den Angestellten und Arbeitern **um einen pauschalen „Corona-Kurzarbeits-Abzug“** reduziert, welcher je nach Höhe des Bruttobezugs **10 %, 15 % oder 20 %** des Nettobezugs beträgt. Bei den **Lehrlingen** erfolgt **kein derartiger Nettoabzug**.
- Die Bemessung der **Sozialversicherungsbeiträge** und der Lohnnebenkosten erfolgt ebenfalls auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).

Die geschilderte Berechnungsweise beruht somit auf **Schätz- bzw. Annäherungswerten**, um die bezugsmäßigen Auswirkungen einer Kurzarbeit bestmöglich zu „simulieren“. In der **endgültigen Kurzarbeitsabrechnung** (voraussichtlich im **Juni 2020**) kann es naturgemäß zu **Abweichungen** kommen, die eine Anpassung der provisorischen Abrechnungen an die Echtwerte im Wege der Aufrollung erfordern.

WICHTIG: Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbedingt ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Abrechnungen für März (falls für März bereits Kurzarbeit beantragt wird) bzw April auf provisorischer Basis erfolgt (ggf. auch noch die Mai-Abrechnung), und dass es im Zuge der definitiven Kurzarbeitsabrechnung zu **nachträglichen Korrekturen** mit Nach- oder Rückverrechnungen kommen kann. Damit werden **Missverständnisse** und ein womöglich **gutgläubiger Verbrauch** von Gehalts-/Lohnbezügen **vermieden**.

Für die Mitarbeiterinfo können Sie sich von folgendem **Musterschreiben** inspirieren lassen:

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Seit einiger Zeit befindet sich unser Unternehmen in Kurzarbeit. Wir haben die Kurzarbeit bereits rechtsverbindlich beim Arbeitsmarktservice gemeldet und alle erforderlichen administrativen Schritte für die weitere Umsetzung der Kurzarbeit in die Wege geleitet.

Leider gibt es zur Kurzarbeit noch eine Reihe von ungeklärten Rechts- und Abwicklungsfragen, deren Klärung für die korrekte Abrechnung der Kurzarbeits-Gehälter/-löhne unbedingt benötigt wird. Eine Expertenrunde der Interessensvertretungen arbeitet noch an der Beantwortung der Fragestellungen, was allerdings voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Für den Abrechnungszeitraum April 2020 und möglicherweise auch noch für den Mai 2020 bedeutet dies Folgendes:

- Sie erhalten auf Basis einer Pauschalberechnung in etwa 80, 85 oder 90 % des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit.
- Sobald von offizieller Seite sämtliche Rechts- und Abwicklungsfragen geklärt sind, wird eine exakte Kurzarbeitsabrechnung durchgeführt (Aufrollung). Dabei kann es zu Abweichungen, und damit je nach Einzelfall zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen.
- Wir weisen daher darauf hin, dass allfällige rückwirkende Korrekturen notwendig sein werden, um die Kurzarbeitsabrechnung an die endgültigen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Ein gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen kommt daher nicht in Betracht.

Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass das Abrechnungsprovisorium für April und Mai 2020 nicht in unserem Einflussbereich liegt. Auch unsere Lohnsoftware trifft in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Wir sind diesbezüglich leider alle von der Klärung der offenen Fragen durch die offiziellen Stellen abhängig.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung und, Sie wissen ja, Aktuelles gibt es wie immer auf unserem [Blog!](#)

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte
GmbH & Co KG Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25
MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
